Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1037

07. 08. 91

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/968 —

BKA-Zugriff auf Akten des MfS

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS/Linke Liste „Herausgabe der Akten aus dem Ministerium für Staatssicherheit, die sich im Besitz bundesdeutscher Behörden befinden" hat die Bundesregierung behauptet: „Das Bundeskriminalamt hat personenbezogene Unterlagen aus Beständen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ab September 1990 für laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren erhalten" (Drucksache 12/717). Diese Antwort ist falsch. Tatsächlich hat die Bundesanwaltschaft schon am 16. August 1990 ein Ermittlungsverfahren gegen Mielke u. a. wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung eingeleitet. Die Anhaltspunkte für dieses Ermittlungsverfahren hatte die Bundesanwaltschaft aus sichergestellten Unterlagen der Hauptabteilung XXII des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) erhalten.

Die in der Drucksache 12/717 erteilte Antwort entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Unterstellung, die Antwort sei falsch, weist die Bundesregierung zurück.

Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Mielke und andere wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung am 16. August 1990 stützte sich neben anderen Anhaltspunkten auch auf Informationen aus Akten der Hauptabteilung XXII des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Diese Informationen waren bei Ermittlungshandlungen des Generalstaatsanwalts und des Zentralen Kriminalamtes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in anderen Verfahren angefallen und sind von den genannten Stellen zur Verfügung gestellt wor-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 5. August 1991 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

den. Akten des Ministeriums für Staatssicherheit hat das Bundeskriminalamt – wie in der Drucksache 12/717 ausgeführt – erst aufgrund eines Rechtshilfeersuchens des Generalbundesanwalts im September 1990 erhalten.

Auch die Bundesanwaltschaft hat vor September 1990 keine personenbezogenen Unterlagen aus Beständen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

1. Wann und von wem hat welche bundesdeutsche Behörde auf welchem Wege diese Unterlagen des MfS erhalten?
2. Haben bundesdeutsche Behörden diese Unterlagen angefordert, und wenn ja, welche Behörde und auf wessen Veranlassung hin?

Auf die Beantwortung der Frage 1 der Kleinen Anfrage – Drucksache 12/717 – wird verwiesen.

3. Haben bundesdeutsche Behörden weitere Unterlagen vor September 1990 erhalten, und wenn ja, welche Behörden, zu welchem Zeitpunkt, zu welchen Komplexen und auf welchen Wegen?

Die Frage läßt sich nicht beantworten, weil undifferenziert nach „Unterlagen" gefragt wird.

4. Hat der Bundesdatenschutzbeauftragte den Umgang mit den Stasi-Unterlagen durch bundesdeutsche Behörden kontrolliert, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen ist er gekommen?

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat der Bundesregierung dazu folgendes mitgeteilt:

„Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat nach dem 2. Oktober 1990 den Umgang mit Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit bereits mehrfach geprüft. Er hat insbesondere Fragen aufgegriffen, die sich im Hinblick auf die Sicherung der beim Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes verwahrten Unterlagen gegen unbefugten Zugriff und im Hinblick auf die Praxis der Auskunftserteilung ergeben haben. Anhaltspunkte dafür, daß beim Umgang mit Unterlagen des MfS der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zum Zweck der Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit oder von in Artikel 1 § 2 Abs. 1 des G-10-Gesetzes genannten Straftaten Rechte Betroffener verletzt worden sind, liegen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht vor; auch haben Betroffene sich bislang nicht mit Eingaben hierzu an ihn gewandt. Deshalb bestand kein Anlaß, den Umgang mit Daten aus MfS-Unterlagen beim Bundeskriminalamt bevorzugt und außerhalb des Arbeitsplans einer Kontrolle zu unterziehen. Eine solche bleibt selbstverständlich vorbehalten."

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67